

Definitionen und Verpflichtungen gemäß AFZ-VO

Beachte: Alle Angaben ohne Gewähr.

Zeichenerklärung: ++ Verpflichtung, die einem Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden kann. Dies setzt die Eingabe der AFZ (1) in ein Datenmanagement - System, wie z.B. www.altauto.at , voraus! ++ Verpflichtung, die nicht übertragen werden kann Fj Folgejahr	Rücknahme erfolgt kostenlos, wenn AFZ vollständig.	Ausstellung eines Verwertungsnachweises und Aufbewahrung 7 Jahre (4)	§ 24a Abs. 1 AWG - Erlaubnis erforderlich	Mindestanforderungen für Lagerung gemäß Anlage 1	Begleitschein bei Weitergabe, wenn AFZ gefährlicher Abfall	übergabe des AFZ an H/I oder Erstübernehmer bis Ende des Fj.	Sicherstellung einer Shredder-Behandlung des AFZ bis zum Ende des zweiten Fj.	Nachweis der Verwertungsquote bis 21.4. des Fj.	Jahresmeldung der übernommenen und angefallenen AFZ gem. Anl. 4 bis 31. März des Fj.	Jahresmeldung der einer Verwertung zugeführten AFZ nach Abfallarten gemäß Anl.5 bis 31.3. bzw. 21.4. für H/I	Bericht über die Verwertungsbeiträge aus den Shredderbilanzen (allenfalls PST-Bilanz) bis 21. April des Fj.	Jahresmeldung der Gesamtmasse der übernommenen AFZ bis 31. März des Fj.	Meldung an BMLFUW von erfolgter Verwertung in Shredder hat bis 31.3. des Fj. zu erfolgen.	Shredderbilanzierung (gegebenenfalls PST-Bilanzierung) alle 3 Jahre	Einrichtung eines Systems von Rücknahmestellen und Registrierung beim BMLFUW
KFZ-Betrieb nimmt im Auftrag von Herst./Importeur AFZ zurück	++	++	-	++	++	-	++	-	-	-	-	-	-	-	-
FZ-Händler (7) nimmt im eigenen Namen AFZ zurück (§ 12a AFZ-VO)	++	++	-	++	++	-	++	-	-	-	-	-	++	-	-
Im KFZ-Betrieb fallen AFZ an, GW werden zu AFZ (§12 AFZ-VO)	-	-	-	++	++	++	-	-	++	-	-	-	++	-	-
KFZ-Betrieb entnimmt Teile aus AFZ zur Wiederverwendung	-	-	++	++	++	-	++	-	++	++	-	-	-	-	-
EÜ: (KFZ-) Betrieb, der AFZ übernimmt und behandelt. (5)	++	++	++	++	++	-	++	++	++	++	++	-	++	-	-
Importeur (2)	++	++	-	++	-	-	++	++	++	++	++	-	++	-	++
Behandler (6)	-	-	++	++	-	-	++	-	++	++	-	-	++	-	-
Shredder (6)	-	-	++	++	-	-	-	-	++	++	-	++ (3)	++	++	-

(1) Definition „Altfahrzeug“: Ein Fahrzeug, dessen man sich entledigen will oder entledigt hat. Wenn öffentliche Interessen (Gesundheit, Umwelt) durch das Fahrzeug beeinträchtigt werden können, dann ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung des Fahrzeugs als Abfall erforderlich. (§ 2 Abs.1 AWG)

(2) Jeden, der gewerblich **Fahrzeuge nach Ö einführt**, d.h. mehr als fünf KFZ pro Jahr, treffen die Pflichten für Hersteller/Importeure.

(3) Das Sammel- und Verwertungssystem kann nur unterstützend tätig sein, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bleibt beim Shredder.

(4) Ausstellung des Verwertungsnachweises können durch Datenmanagementsysteme, wie zB. www.altauto.at, erleichtert werden.

(5) „Erstübernehmer“ (EÜ) gem. § 2 Z5 AFZ-VO ist jede Person, die AFZ übernimmt, sofern diese Tätigkeit einer Erlaubnis nach § 24a Abs.1 AWG bedarf (Sammler- und Behandlererlaubnis). Werkstätten, die nicht mit KFZ handeln und AFZ übernehmen, und Händler, die AFZ übernehmen und behandeln, sind „Erstübernehmer“.

(6) Kann auch als Erstübernehmer (EÜ) tätig sein (siehe ebendort).

(7) Auch Werkstätten, die im Nebenrecht mit KFZ handeln. „Erlaubnisfreie Rücknehmer“ dürfen AFZ nicht behandeln sondern nur an Berechtigte weitergeben.